STATUTEN

Ausgabedatum 25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 3

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
1. Name, Sitz 3
2. Zweck 3
3. Mitgliedschaften des Clubs 3
4. Swiss Olympic 3

II MITGLIEDSCHAFT 4

A Arten der Mitgliedschaft 4
5. Kategorien der Mitgliedschaft 4

B Erwerb der Mitgliedschaft 4
6. Ehrenpräsident 4
7. Ehrenmitglied 4
8. Funktionär 4
9. Aktivmitglied 4
10. Passivmitglied 5

C Rechte und Pflichten der Mitglieder 5
11. Rechte 5
12. Pflichten 5

D Übertritte 5
13. Übertritte 5

E Verlust der Mitgliedschaft 5
14. Verlust 5
15. Austritt 6
16. Ausschluss 6

F Bekanntmachung 6
17. Bekanntmachung 6

III ORGANE 6
18. Organe 6

A Generalversammlung 6
19. GV 6
20. Ordentliche GV 6
21. Ausserordentliche GV 6
22. Teilnahmeverpflichtung 7
23. Einladung und Traktandenliste 7
24. Beschlussfähigkeit 7
25. Anträge 7
26. Traktanden 7

B Vorstand 7
27. Zusammensetzung 7
28. Wahl des Vorstandes 8
29. Verantwortlichkeit 8
30. Kompetenz 8
31. Vorstandssitzung 8
32. Rechtsverbindliche Unterschrift 8
33. Ersatz 9
34. Präsident 9
35. Vizepräsident 9
36. Sekretär/Protokollführer 9

37. Kassier 9
38. Juniorenobmann 9
39. Sportchef 9
40. Leiter Spielbetrieb 9
41. Marketingverantwortlicher 9
42. Festverantwortlicher 9
43. Weitere Vorstandsmitglieder und Beisitzer 9

C Rechnungsrevisoren 10
44. Pflichten der Rechnungsrevisoren 10
45. Wahl der Rechnungsrevisoren 10

IV DIE WEITEREN FUNKTIONÄRE 10
46. Wahl der weiteren Funktionäre 10
47. Platzwart 10
48. Materialverwalter 10
49. Platzkassier 10
50. Trainer 10
51. Betreuer (Coach) 10
52. Schiedsrichter 10

V GESCHÄFTSJAHR UND FINANZEN 11
53. Geschäftsjahr 11
54. Höhe der Beiträge 11
55. Ermässigung und Befreiung von der Beitragspflicht 11
56. Clubinterne Bussen 11
57. Verbandsbussen 11
58. Haftung bei Schäden 11
59. Verbindlichkeiten 11

VI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN 11
60. Stichentscheid 11
61. Abstimmungen 11
62. Wahlen 11
63. Geheime Durchführung 12
64. Stimmenzahl 12
65. Reihenfolge der Worterteilung 12
66. Reihenfolge der Anträge 12
67. Dringliche Anträge 12

VII STATUTENÄNDERUNG UND -AUSLEGUNG 12
68. Statutenänderung 12
69. Zustellung der Anträge 12
70. Anträge von Mitgliedern 12
71. Auslegung der Statuten 12

VIII AUFLÖSUNG DES VEREINS 13
72. Auflösung 13
73. Clubvermögen bei Auflösung 13

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13
74. Inkrafttreten 13

Statuten des FC Ueberstorf

Vorbemerkung

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz

Der Fussballclub Ueberstorf (im Folgenden Club genannt) ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Ueberstorf. Er wurde im Jahre 1966 unter dem Namen des FC Ueberstorf gegründet und ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Club lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

2. Zweck

Der Club bezweckt:

- die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens zu ermöglichen und zu fördern;
- den Jugendlichen eine sinnvolle und attraktive Freizeitbeschäftigung und eine solide fussballerische Ausbildung zu bieten;
- im Rahmen seiner Möglichkeiten erfolgsorientierten Sport bei den Aktiven zu betreiben, den gesunden Sportsgeist und die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern;

3. Mitgliedschaften des Clubs

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Freiburgischen Fussballverbandes (FFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV sowie des FFV sind für den Club und seine Mitglieder verbindlich.

4. Swiss Olympic

Als Mitglied des SFV unterstehen der Club und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

5. Kategorien der Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:
1. Ehrenpräsidenten
2. Ehrenmitgliedern
3. Funktionären
   a. Vorstandsmitgliedern
   b. Rechnungsrevisoren
   c. Funktionären gemäss den Art. 46-52
4. Aktivmitgliedern (Damen und Herren)
   a. Junioren
   b. Aktiven
   c. Senioren 30+
   d. Senioren 40+
   e. Super-Veteranen
   f. Aktiven ohne Spielerpass
5. Passivmitgliedern

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Funktionäre können zusätzlich die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft haben.

B Erwerb der Mitgliedschaft

6. Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer sich um den Club als Präsident in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der GV.

7. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der GV.

8. Funktionär

Funktionär des Clubs ist, wer als Vorstandsmitglied oder Rechnungsrevisor tätig ist oder eine Funktion gemäss den Artikeln 46 bis 52 dieser Statuten ausübt.

9. Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat, die Statuten anerkennt und sich bereit erklärt, im Club als Mitglied aktiv mitzuwirken.

Die Aufnahme erfordert ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch. Dieses kann konkludent erfolgen. Für Minderjährige ist die konkludente Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge notwendig.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Das Rekursrecht an die GV bleibt gewahrt.

Zum Mitglied der Kategorie Super-Veteran wird ernannt, wer das 50. Altersjahr erreicht hat. Die Ehrung findet anlässlich der GV in demselben Jahr statt.

Zum Mitglied der Kategorie Aktive ohne Spielerpass wird, wer keinen Spielerpass des FFV hat. Auch Neumitglieder können diese Mitgliedschaft erwerben.

Die Zugehörigkeit zu den übrigen Kategorien ergibt sich durch die vom FFV festgesetzten Entscheidungskriterien.

10. Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

11. Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht auf freien Eintritt zu den Meisterschafts- und Freundschaftsspielen aller Mannschaften des Clubs, die in Ueberstorf ausgetragen werden (Heimspiele). Ausgeschlossen davon sind Aufstiegs- und weitere vom FFV oder anderen Verbänden bestimmte Spiele.

Alle Aktivmitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder haben grundsätzlich das Recht mit einer Mannschaft des Clubs zu trainieren. Der Vorstand kann dieses Recht einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen, insbesondere bei der Nichtbezahlung des Beitrages oder des Nichtbefolgens anderer Verpflichtungen gegenüber dem Club, verwehren.

Mit Ausnahme der Passivmitglieder haben alle Mitglieder ab 16 Jahren folgende Rechte:
- unbeschränktes Stimmrecht an der GV
- aktives und passives Wahlrecht an der GV
- Antragsrecht zuhanden der GV
- Antragsrecht bei allen Geschäften der GV

12. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FFV und des Clubs zu befolgen.

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten.

Aktiv- und Passivmitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Wird ein Neumitglied in der Meisterschaftsvorrunde in den Verein aufgenommen, hat er den vollständigen Jahresbeitrag zu entrichten. Wird ein Neumitglied in der Meisterschaftsrückrunde in den Verein aufgenommen, hat er den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Wird ein Passivmitglied während einer laufenden Meisterschaft zum Aktivmitglied, hat er anteilsmässig den Aktiv- und Passivbeitrag für die entsprechende Saison zu entrichten.

Gegenüber dem Club sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder von jeglichen Verpflichtungen entbunden.

D Übertritte

13. Übertritte

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen.

E Verlust der Mitgliedschaft

14. Verlust

Die Mitgliedschaft eines Passivmitgliedes fällt dahin, wenn der Austritt erklärt wird oder sobald der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird. Diejenige der anderen Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

15. Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bis zum 15. Juni der laufenden Saison an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Jedes austretende Aktivmitglied schuldet dem Club für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

16. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen nicht finanzieller Natur nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet, den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, oder beim Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn dieser traktandiert ist und der Betroffene davon schriftlich Kenntnis erhalten hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club wiederholt und trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Meldung zum Boykott an den SFV bleibt vorbehalten (Art. 29 ff. Rechtspflegeordnung SFV (RPO)).

F Bekanntmachung

17. Bekanntmachung

Alle wesentlichen Mitteilungen sind den Clubmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (GV, Cluborgan oder Homepage).

III Organe

18. Organe

Die Organe des Clubs sind:

a die Generalversammlung (GV)
b der Vorstand
c die Kommissionen
d die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

19. GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss den Statuten übertragen sind.

20. Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich auf Ende des Geschäftsjahres statt.

21. Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt.

22. Teilnahmeverpflichtung

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der Funktionäre sind alle stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

23. Einladung und Traktandenliste

Einladung und Traktandenliste sind den Aktiv-, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie den Funktionären mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Aktivmitglieder werden eingeladen, sofern sie vor der GV das 16. Altersjahr erreicht haben.

24. Beschlussfähigkeit

Bei fristgerechter Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig.

25. Anträge

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen (Statutenänderungsanträge gemäss Artikel 68).

26. Traktanden

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Anwesenheitskontrolle
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen
6. Entgegennahme und Genehmigung des Kassa- und Revisionsberichtes und Erteilung der Décharge an den Vorstand
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Mutationen
10. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
11. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
    a. Ehrungen und Ernennungen
    b. Super-Veteranen
13. Übrige Ehrungen
14. Verschiedenes

B Vorstand

27. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär I Protokollführer
- Kassier
- Juniorenobmann
- Sportchef
- Leiter Spielbetrieb
- Marketingverantwortlicher
- Festverantwortlicher
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf als Vorstandsmitglieder oder als Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben. Jede Funktion kann auch von mehreren Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder richten sich nach Art. 34 ff. sowie des jeweiligen Pflichtenhefts.

28. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die GV auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. In den Vorstand sind alle Mitglieder sowie auch Nichtmitglieder wählbar. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

29. Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Clubs, die Wahrung seiner Interessen und die Vertretung nach Aussen. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Clubveranstaltungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

30. Kompetenz

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem von der GV genehmigten Budget. Neuanschaffungen sind durch die GV zu genehmigen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, jederzeit Ersatzanschaffungen zu tätigen.

31. Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Clubmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

32. Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen:

- Der Präsident und der Kassier kollektiv zu zweien oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied

33. Ersatz

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

34. Präsident

Der Präsident ist verantwortlich für die Gesamtleitung und Koordination des Clubs. Er vertritt den Club nach Aussen, leitet die Vorstandssitzungen sowie die GV und hat in jeder Kommission Sitz und Stimme sowie das Mitsprache- und Vetorecht in den Ressorts aller anderen Vorstandsmitglieder.

35. Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte.

36. Sekretär/Protokollführer

Der Sekretär führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist. Er führt und verwaltet die Adressdatenbank.

37. Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er erstellt das Budget, besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres.

38. Juniorenobmann

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt die Interessen der Junioren im Vorstand und in der Spielkommission. Er hat die Verantwortung über die Juniorenmannschaften.

39. Sportchef

Der Sportchef hat die Verantwortung über die Aktivmannschaften. Er vertritt die Interessen der Aktivmannschaften im Vorstand und gegen Aussen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Aktivtrainer und die Kaderzusammenstellung der Aktivmannschaften.

40. Leiter Spielbetrieb

Der Leiter Spielbetrieb hat die Oberaufsicht über den Spielplan aller Mannschaften des Vereins. Er ist insbesondere für die Koordination der Spiele, die Spielverschiebungen, die Schiedsrichter und die Platzwarte verantwortlich. Er kommuniziert wichtige Informationen aus Reglementen und Modalitäten und ist für die Materialbeschaffung und -verwaltung verantwortlich.

41. Marketingverantwortlicher

Der Marketingverantwortliche hat die Oberaufsicht über sämtliche Marketing- und Sponsoringaktivitäten des Vereins. Er ist insbesondere für die Sponsorensuche und die Sponsorenpflege verantwortlich.

42. Festverantwortlicher

Der Festverantwortliche ist für sämtliche Feste des Vereins, insbesondere deren Planung, Organisation und Durchführung, verantwortlich.

43. Weitere Vorstandsmitglieder und Beisitzer

Der Vorstand kann jederzeit weitere Vorstandsmitglieder oder Beisitzer berufen und ihnen Aufgaben zuteilen. Die Berufung ist an der nachfolgenden GV durch die GV zu bestätigen. Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Ihnen können vom Vorstand und von der GV spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

C Rechnungsrevisoren

44. Pflichten der Rechnungsrevisoren

Die durch die GV gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht.

45. Wahl der Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, sofern sie nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie können jeweils für ein Jahr wiedergewählt werden, aber höchstens für insgesamt fünf aufeinander folgende Jahre.

IV Die weiteren Funktionäre

46. Wahl der weiteren Funktionäre

Die Funktionäre nach den Artikeln 46 bis 52 dieser Statuten werden vom Vorstand gewählt. Er kann bei Bedarf weitere Funktionäre ernennen.

47. Platzwart

Der Platzwart ist für die Instandhaltung der Spielplätze und der clubeigenen Anlagen besorgt. Zur Erledigung seiner Aufgabe kann er die Clubmitglieder beiziehen.

48. Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet und pflegt das Clubinventar. Zur Erledigung seiner Aufgabe kann er die Clubmitglieder beiziehen.

49. Platzkassier

Der Platzkassier untersteht dem Kassier und besorgt selbständig das Inkasso der Matcheinnahmen bei Heimspielen.

50. Trainer

Die Trainer der Juniorenmannschaften werden vom Juniorenobmann, die Trainer der Aktivmannschaften vom Sportchef, jeweils in Absprache mit dem Präsidenten, bestimmt. Sie erlassen die Aufgebote zum Training und zu den Wett- oder Freundschaftsspielen. Weitere Aufgaben können in einem Vertrag geregelt werden.

51. Betreuer (Coach)

Die Betreuer begleiten die vom Juniorenobmann oder Sportchef zugeteilten Mannschaften zu den Wett- oder Freundschaftsspielen und überwachen mit den Trainern den Trainingsbetrieb. Bei Abwesenheit des Trainers sind sie für die Mannschaft verantwortlich.

52. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter unterstehen in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Fachausschuss. Ihnen können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis Ämter oder Aufgaben übertragen werden.

V Geschäftsjahr und Finanzen

53. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

54. Höhe der Beiträge

Die GV bestimmt die Höhe der Beiträge.

55. Ermässigung und Befreiung von der Beitragspflicht

Einzig die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten sowie die Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei Abwesenheit vom Spielbetrieb in Folge Schwangerschaft ist für diese Zeit nur die Hälfte des Beitrages zu entrichten.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

56. Clubinterne Bussen

Für unentschuldigtes Fehlen bei Wettspielen sowie Clubveranstaltungen kann der Vorstand den fehlbaren Mitgliedern eine Busse zwischen Fr. 100.-- und Fr. 500.-- auferlegen. Das fehlbare Mitglied kann ein begründetes Erlass- oder Abänderungsgesuch an den Vorstand stellen. Dieser entscheidet endgültig und ohne Rekursmöglichkeit.

57. Verbandsbussen

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club infolge Tätlichkeit, unsportlichem Verhalten oder Reklamieren verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

58. Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

59. Verbindlichkeiten

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI Abstimmungen und Wahlen

60. Stichentscheid

Der Vorsitzende hat Antrags- und Wahlrecht sowie auch Stimmrecht. Bei Abstimmungen und Wahlen hat er den Stichentscheid.

61. Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute, bei mehreren Anträgen das relative Mehr. Vorbehalten bleiben die Artikel dieser Statuten, wo explizit eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.

62. Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

63. Geheime Durchführung

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

64. Stimmenzahl

Es gelten die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder leere bzw. ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

65. Reihenfolge der Worterteilung

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

66. Reihenfolge der Anträge

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

67. Dringliche Anträge

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

VII Statutenänderung und -auslegung

68. Statutenänderung

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

69. Zustellung der Anträge

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen oder auf der Homepage des Clubs zur Kenntnis zu bringen.

70. Anträge von Mitgliedern

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten 30 Tage vor der GV einzureichen.

71. Auslegung der Statuten

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV.

VIII Auflösung des Vereins

72. Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer GV erfolgen, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen wurde. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 11 der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

73. Clubvermögen bei Auflösung

Bei einer Auflösung muss der allfällige Vermögensüberschuss bei der politischen Behörde (Gemeindekanzlei) von Ueberstorf hinterlegt werden, bis sich in Ueberstorf ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

IX Schlussbestimmungen

74. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der GV vom 25. Juni 2026 genehmigt und treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

FC Ueberstorf
Die Präsidenten

sig. Philipp Marcel Brülhart sig. Dominic Quiel